



Beschluss PVRR 227/2025

Anlagerichtlinie

1. Die Verbandsversammlung beschließt die anliegende Anlagerichtlinie zur Regelung der Grundsätze für Geldanlagen des Planungsverbandes Region Rostock zu erlassen.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsstelle die beschlossene Anlagerichtlinie bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.


Vorsitzende

Rostock, den 18.03.2025

Sachverhalt

Im Zuge der Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154) sind Regelungen zu Geldanlagen in § 56 Abs. 2 überarbeitet worden. Mit § 56 Abs. 2 Satz 4 KV M-V ist nunmehr der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie verbindlich vorgegeben, in der die Grundsätze für Geldanlagen festgeschrieben sind.

Die Änderung der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) vom 24.05.2024 (GVOBl. M-V S. 239) konkretisiert im neu aufgenommenen § 19a („Geldanlage, Anlagerichtlinie“) in den Abs. 2 und 3 die materiell-rechtlichen Grundsätze für eine möglichst sichere Geldanlage und einen höchstmöglichen Ertrag auf der Grundlage der Definition des Geldanlagebegriffes in Abs. 1 Satz 1. Die Mindestinhalte der zu erlassenden Anlagerichtlinie gibt Abs. 4 vor. Die 2. Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik vom 24.05.2024 (AmtsBl. M-V S. 638, GemHVO-Gem-KVO-DoppVV) enthält weitere normkonkretisierende Vorgaben zu Geldanlagen und zur Anlagerichtlinie.

Gemäß § 176 Abs. 2 Satz 4 KV M-V dürfen Geldanlagen ab dem 01.04.2025 erst dann getätigt werden, wenn die Gemeinde über eine Anlagerichtlinie verfügt, die nach § 56 Abs. 2 Satz 6 oder 7 KV M-V umgesetzt wird.

Gemäß § 161 Abs. 1 der KV M-V unterfallen Zweckverbände, wie der Planungsverband Region Rostock, dieser Verpflichtung zur Aufstellung einer Anlagerichtlinie, wenn sie einen eigenen Haushalt führen. Die Anlagerichtlinie ist eine „Handlungsanweisung“ an das verwaltungsleitende

Organ, das dafür Sorge zu tragen hat, dass bei der Anlage von Geld die in der Anlagerichtlinie geregelten Grundsätze für Geldanlagen des Planungsverbandes beachtet werden.

Die Richtlinie entfaltet keine Außenwirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Sie bedarf deshalb keiner öffentlichen Bekanntmachung.

Der Verwaltungs- und Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Vorstand haben den Beschlussvorschlag zustimmend zur Kenntnis genommen.